

Artikel 2

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 4 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekanntzumachen.

Artikel 3

Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg sind über Artikel 1 des Abkommens hinaus berechtigt, die im Zusammenhang mit der Unterhaltung der hamburgischen Justizvollzugs-

anstalt Glasmoor erforderlich werdenden Amtshandlungen auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein vorzunehmen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zu dem Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Bundesländer vom 22. Dezember 1976 (GVOBl. Schl.-H. S. 293)*) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 29. Juli 1992

Der Ministerpräsident
Björn Engholm

Der Justizminister
Dr. Klaus Klingner

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 312-7

Anlage

**Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit
der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Länder**

zwischen

dem Land Baden-Württemberg,
dem Freistaat Bayern,
dem Land Berlin,
dem Land Brandenburg,
der Freien Hansestadt Bremen,
der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Hessen,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
dem Land Niedersachsen,
dem Land Nordrhein-Westfalen,
dem Land Rheinland-Pfalz,
dem Saarland,
dem Freistaat Sachsen,
dem Land Sachsen-Anhalt,
dem Land Schleswig-Holstein,
und dem Land Thüringen

wird im Interesse der besseren Erfüllung von Aufgaben des Strafvollzugs vorbehaltlich der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, folgendes Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Länder geschlossen:

Artikel 1

(1) Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten jedes vertragschließenden Landes sind berechtigt, die beim Transport, bei der Ausführung und beim Arbeitsein-

satz von Gefangenen sowie bei der Nacheile erforderlich werdenden Amtshandlungen auch in anderen Ländern vorzunehmen.

(2) Soweit die Amtshandlung auch zur Zuständigkeit der Polizei gehört, ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten.

Artikel 2

Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten haben bei der Vornahme von Amtshandlungen in einem anderen Land die gleichen Befugnisse wie die entsprechenden Bediensteten dieses Landes.

Artikel 3

(1) Die Kosten für Amtshandlungen in einem anderen Land trägt jedes Land selbst.

(2) Die Rechte und Pflichten in dienstrechtlicher Hinsicht bestimmen sich für die Bediensteten, die in einem anderen Land tätig werden, nach den Gesetzen und den sonstigen Bestimmungen ihres eigenen Landes.

Artikel 4

(1) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt an, und verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Jahres gekündigt wird. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu

erklären. Die Kündigung durch ein Land läßt die Gültigkeit des Abkommens zwischen den anderen Ländern unberührt.

(2) Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt das zwischen zehn der beteiligten Länder geschlossene Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Bundesländer vom 15. Juni 1976 außer Kraft.

(3) Dieses Abkommen ist zu bestätigen. Sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1991 dem Justizmini-

ster des Landes Nordrhein-Westfalen nicht alle von den beteiligten Ländern ausgefertigten Bestätigungs-urkunden zugegangen, so tritt dieses Abkommen unter den beteiligten Ländern in Kraft, deren Urkunden bereits zugegangen sind.

(4) Für jedes beteiligte Land, dessen Bestätigungs-urkunde zu dem nach Absatz 3 maßgebenden Zeitpunkt dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zugegangen ist, wird der Beitritt zu diesem Abkommen in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Urkunde zugegangen ist.

Berlin, den 6. Juni 1991

Für das Land Baden-Württemberg
Der Justizminister
Helmut Ohnewald

Für das Land Berlin
Die Senatorin für Justiz
Jutta Limbach

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Justiz
und Verfassung
V. Kröning

Für das Land Hessen
Die Ministerin der Justiz
Hohmann-Dennhardt

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Justizministerium
Alm-Merk

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister der Justiz
P. Caesar

Für den Freistaat Sachsen
Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann

Für das Land Schleswig-Holstein
Namens des Ministerpräsidenten
Der Justizminister
Klingner

Für den Freistaat Bayern
Die Staatsministerin der Justiz
Dr. M. Berghofer-Weichner

Für das Land Brandenburg
Der Minister der Justiz
H.O. Bräutigam

Für den Senat
der Freien und Hansestadt Hamburg
Wolfgang Curilla

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern,
endvertreten durch den Minister für Justiz, Bundes-
und Europaangelegenheiten
Ulrich Born

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Justizminister
Rolf Krumsiek

Für das Saarland
Namens des Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz
Dr. Arno Walter

Für das Land Sachsen-Anhalt,
für den Ministerpräsidenten
des Landes Sachsen-Anhalt:
Der Minister der Justiz des
Landes Sachsen-Anhalt
Walter Remmers

Für das Land Thüringen
Der Thüringer Justizminister
i.V. Dr. Gasser

**Landesverordnung
zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung*)
Vom 5. Oktober 1992**

Aufgrund des § 26 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 460), wird verordnet:

Artikel 1

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Nummer 2.8 folgende Fassung:

„2.8 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinden Bad Bramstedt, Bad Segeberg, Kaltenkirchen, Lauenburg, Mölln, Plön, Ratzeburg und Scharbeutz“.

2. Die Gliederungsnummer 2.8 erhält folgende Fassung:

„2.8 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinden

Bad Bramstedt,
Bad Segeberg,
Kaltenkirchen,
Lauenburg,
Mölln,
Plön,
Ratzeburg und
Scharbeutz

2.8.1 Straßenverkehr

2.8.1.1 § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Halten und Parken nach der Straßenverkehrs-Ordnung handelt“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Für die Verfolgung und Ahndung von vor diesem Zeitpunkt begangenen Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich die Zuständigkeit nach den bisherigen Vorschriften.

Kiel, den 5. Oktober 1992

Der Minister
für Wirtschaft, Technik und Verkehr
Uwe Thomas

*) Ändert LVO vom 22. Januar 1988, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

**Gesetz
über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein
(Landesarchivgesetz – LArchG)
– Berichtigung –**

Das Landesarchivgesetz vom 11. August 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 444) wird wie folgt berichtigt:

1. § 9 Abs. 6 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 9 Abs. 7 wird gestrichen.

Kiel, den 22. Oktober 1992

Der Ministerpräsident
Björn Engholm

Die Ministerin
für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport
Marianne Tidick

**Landesverordnung
zur Änderung der Feuerstätten- und Behälteranlagenprüfungsvergütungsverordnung*)
Vom 23. Oktober 1992**

Aufgrund des § 81 Abs. 5 Nr. 6 der Landesverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird verordnet:

Artikel 1

Die Feuerstätten- und Behälteranlagenprüfungsvergütungsverordnung vom 2. September 1985 (GVOBl. Schl.-H. S. 254), geändert durch Verordnung vom 11. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 544), wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerzusatz in der Überschrift erhält folgende Fassung:

„(Vergütungsverordnung Feuerstätten- und Behälteranlagenprüfung – VergVOFeuerPrüf –)“.

2. Die Tarifstellen 1 und 2 des Vergütungstarifs (Anlage) erhalten folgende Fassung:

| „Tarif- stelle | Gegenstand | Vergütung DM |
|-------------------|--|-----------------|
| 1 | Prüfung von Feuerstätten mit mehr als 50 kW Nennwärmeleistung | |
| 1.1 | Prüfung von Feuerstätten mit handbeschickten Feuerungen mit einer Nennwärmeleistung | |
| | bis 85 kW | 98 DM |
| | bis 200 kW | 116 DM |
| | bis 500 kW | 131 DM |
| | über 500 kW | 140 DM |
| 1.2 | Prüfung von Feuerstätten mit automatischen Feuerungen einschließlich von Feuerstätten mit Gasfeuerung – mit Prüfung des gastechnischen Anlageteils – mit einer Nennwärmeleistung | |
| | bis 85 kW | 152 DM |
| | bis 200 kW | 182 DM |
| | bis 500 kW | 196 DM |
| | über 500 kW | 218 DM |

| „Tarif- stelle | Gegenstand | Vergütung DM |
|-------------------|------------|-----------------|
|-------------------|------------|-----------------|

Anmerkungen zu Tarifstelle 1:

- a) Besteht eine Anlage aus mehreren Feuerstätten, so ist für jede Feuerstätte die Vergütung einzeln nach den Tarifstellen 1.1 und 1.2 zu erheben.
- b) Werden eine Feuerstätte und eine Behälteranlage nach Tarifstelle 2 gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander geprüft, ist die Vergütung nach Tarifstelle 1.2 um 20 v.H. zu ermäßigen.
- c) Wird bei Feuerstätten mit Gasfeuerung der gastechnische Anlageteil nicht mitgeprüft, ist die Vergütung nach Tarifstelle 1.2 um 10 v.H. zu ermäßigen.

| | | |
|---|---|--------|
| 2 | Prüfung von genehmigungsbedürftigen ortsfesten oberirdischen Behälteranlagen für brennbare oder schädliche Flüssigkeiten mit mehr als 1.000 l bis 40.000 l Behälterinhalt außerhalb von Wasserschutzgebieten mit einem Fassungsvermögen | |
| | bis 5.000 l | 100 DM |
| | bis 10.000 l | 112 DM |
| | bis 20.000 l | 122 DM |
| | über 20.000 l | 153 DM |

Anmerkung zu Tarifstelle 2:

Werden eine Behälteranlage und eine Feuerstätte gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander geprüft, ist die Vergütung nach Tarifstelle 2 um 30 v.H. zu ermäßigen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 23. Oktober 1992

Der Innenminister
Dr. Hans Peter Bull

*) Ändert LVO vom 2. September 1985, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-2-26

**Landesverordnung
zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 4 a der Milch-Sachkunde-Verordnung
Vom 10. November 1992**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-226

Aufgrund des § 28 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Bestimmung einer zuständigen Behörde und zur Übertragung einer Ermächtigung nach der Milch-Sachkunde-Verordnung vom 11. September 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 461) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 a der Milch-Sachkunde-Verordnung

Kiel, den 10. November 1992

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei
Hans Wiesen

vom 22. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 1992 (BGBl. I S. 258), ist der Einzelhandelsverband Schleswig-Holstein e.V. in Kiel.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Landesverordnung
über die Mindestvoraussetzungen
für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen
(Verordnung für Kindertageseinrichtungen – KiTa-VO)**

Vom 13. November 1992

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 850-1-1

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz

Abschnitt II

Kindertagesstätten

- § 3 Qualifikation des pädagogischen Personals
- § 4 Umfang des Angebots
- § 5 Bauliche Gestaltung
- § 6 Raumbedarf
- § 7 Personalbedarf
- § 8 Krippen
- § 9 Kindergärten
- § 10 Horte
- § 11 Besondere Gruppenzusammensetzungen

Abschnitt III

Kindergartenähnliche Einrichtungen

- § 12 Personal
- § 13 Umfang des Angebots

- § 14 Bauliche Gestaltung und Raumbedarf
- § 15 Besondere Gruppenzusammensetzungen

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

- § 16 Übergangsvorschrift
- § 17 Inkrafttreten

Aufgrund des § 13 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) wird verordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 1 des Kindertagesstättengesetzes.

§ 2

Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz

(1) Die Regeln der Hygiene sind zu beachten.

(2) Für jedes Kind muß vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, daß kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als ein Monat sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

(3) Die Leiterin oder der Leiter hat außer den nach § 48 Abs. 2 Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder entsprechenden Verdachtsfällen jede Häufung anderer nicht meldepflichtiger Krankheiten unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen.

(4) Zum Schutz der Kinder sind entsprechend den jeweiligen Altersgruppen die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen nach den allgemein für die Unfallverhütung geltenden Regeln zu treffen.

(5) Die pädagogischen Kräfte haben eine Ausbildung in „Erste Hilfe“ nachzuweisen und sollen alle drei Jahre an einem Wiederholungskurs teilnehmen.

Abschnitt II Kindertagesstätten

§ 3 Qualifikation des pädagogischen Personals

(1) Pädagogisch ausgebildete und geeignete Kräfte nach § 15 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes müssen folgende Qualifikation besitzen:

1. Fachkräfte in der Leitung der Kindertagesstätte müssen staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen oder staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher sein. Die Leiterin oder der Leiter einer Kindertagesstätte soll eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einer Kindertageseinrichtung, in einem Kinderheim oder vergleichbare Erfahrungen mit der Förderung von Kindern aufweisen.
2. Fachkräfte in der Gruppenleitung müssen staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen oder staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher sein.
3. Weitere Kräfte in der Gruppe sind pädagogisch ausgebildete oder in der Ausbildung befindliche Personen, insbesondere
 - a) Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger, Berufspraktikantinnen oder Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr und
 - b) Fachkräfte mit spezieller Ausbildung für besondere Funktionen wie Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen.

(2) Die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständige Behörde (zuständige Behörde) kann bei

vergleichbaren Qualifikationen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

§ 4

Umfang des Angebots

(1) In Kindertagesstätten werden mindestens sechs Kinder ganztags oder für einen Teil des Tages regelmäßig gefördert.

(2) Kindertagesstätten sollen an fünf Tagen in der Woche mindestens für jeweils vier Stunden geöffnet sein. Ganztageseinrichtungen sollen eine Mindestöffnungszeit von durchgängig sechs Stunden mit einer Betreuung während der Mittagszeit haben.

(3) In Kinderhäusern sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß neben Ganztagsbetreuung und altersgemischten Gruppen zusätzliche familienunterstützende Maßnahmen, gemeinwesenorientierte und besondere kinderfördernde Aktivitäten durchgeführt werden können.

§ 5

Bauliche Gestaltung

(1) Zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 10 des Kindertagesstättengesetzes müssen Kindertagesstätten in Grundriß und Baugestaltung, Inneneinrichtung und Ausstattungsgrad funktionsgerecht auf die jeweiligen Altersstufen der Kinder und auf die Gruppenzusammensetzung abgestimmt und flexibel in der Raumnutzung sein.

(2) Kindertagesstätten sollen für nicht mehr als fünf Gruppen und, wenn Gruppen weniger als 20 Kinder umfassen, für nicht mehr als sieben Gruppen errichtet werden.

(3) Die Gruppenräume sollen keine Durchgangsräume sein und günstig zur Sonne liegen. Ihre Fensterfläche soll mindestens 1/5 der Bodenfläche betragen. Für Sonnenschutz und ausreichende Belüftungsmöglichkeit ist zu sorgen. Kellergeschosse dürfen als Gruppenräume nicht genutzt werden.

(4) Die Gruppenräume für Kinder unter drei Jahren und behinderte Kinder sollen im Erdgeschoß liegen.

(5) Die Garderoben sind außerhalb der Gruppenräume einzurichten und dürfen auf den erforderlichen Verkehrsflächen die Kinder nicht gefährden.

(6) Sanitär- und Wirtschaftsräume müssen wasserundurchlässige und rutschfeste Fußbodenbeläge haben. Die Fußböden in Sanitärräumen müssen mit einem Wasserabfluß versehen sein. Die Sanitär- und Wirtschaftsräume müssen einen abwaschbaren Wandbelag von mindestens 1,50 m Höhe haben. Die sanitären Anlagen für das Personal und die Kinder sind räumlich zu trennen.

(7) Die Außenspielflächen sollen mindestens 300 m² betragen. Die Außenspielflächen in Kindertagesstätten mit mehr als 30 Kindern sollen so groß sein, daß für jedes Kind mindestens 10 m² zur Verfügung ste-

hen. Die Spielflächen sollen vom Gruppenraum aus zugänglich und abwechslungsreich gestaltet sein, um den Kindern in den Bereichen Natur, Spiel und Bewegung verschiedene Erfahrungen zu ermöglichen.

§ 6 Raumbedarf

(1) Für Kindertagesstätten mit mehr als zwei gleichzeitig anwesenden Gruppen müssen folgende Räume vorhanden sein:

1. für die ganze Einrichtung
 - ein Leitungszimmer,
 - ein Personalraum,
 - ein Personal-WC,
 - ein Mehrzweck-/Bewegungsraum,
 - ein für therapeutische und andere Zwecke nutzbarer Einzelraum,
 - eine Küche, der in Einrichtungen, in denen ein Mittagessen ausgegeben wird, ein Vorratsraum angeschlossen sein soll,
 - ein Speiseraum, wenn im Gruppenraum oder Gruppennebenraum keine geeignete Eßmöglichkeit vorhanden ist,
 - und ausreichend Abstellmöglichkeiten;

2. für jede Gruppe
 - ein Gruppenraum mit mindestens 2,5 m² Bodenfläche je Kind,
 - ein Sanitärbereich mit mindestens einem Waschbecken für jeweils sechs Kinder,
 - eine Toilette für jeweils zehn Kinder und mindestens ein Fußwaschbecken mit Handbrause- oder einer Dusche.

Die Sanitäranlagen können auch für zwei Gruppen zusammengelegt werden;

3. für jeweils zwei Gruppen
 - ein für Kleingruppenarbeit und andere Zwecke nutzbarer Gruppennebenraum.

Der räumliche Bedarf für Kinder unter drei Jahren und behinderte Kinder ist mit mindestens 3,5 m² pro Kind zu berücksichtigen.

(2) In Ganztageseinrichtungen und bei der Aufnahme von Kindern unter drei Jahren ist insgesamt ausreichender Schlaf- und Ruheraum vorzusehen. Zur Versorgung von Kleinkindern sind Pflegebereiche einzurichten.

(3) In Ganztageseinrichtungen und Horten müssen Räumlichkeiten für die Erledigung von Schularbeiten und andere Beschäftigungen zur Verfügung stehen. Für Kinderhäuser ist der zusätzliche räumliche Mehrbedarf zu berücksichtigen.

(4) Für Kindertagesstätten mit weniger als drei gleichzeitig anwesenden Gruppen kann die zuständige Behörde in sinngemäßer Anwendung der Absätze 1 bis 4 andere Voraussetzungen festlegen. Dabei sollen für Kindertagesstätten mit einer Gruppe jedoch mindestens 125 m² und für zwei Gruppen mindestens 240 m² an Nutz- und Nebenflächen zur Verfügung stehen.

§ 7 Personalbedarf

(1) Neben den personellen Mindestanforderungen für die Zeit des Gruppendienstes müssen für die Ermittlung und Festsetzung des Personalbedarfs der Anteil von Arbeitszeiten außerhalb des Gruppendienstes und die Ausfallzeiten berücksichtigt werden.

(2) In jeder Kindertagesstätte müssen während des Gruppendienstes mindestens zwei Personen anwesend sein, von denen eine Fachkraft nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 sein muß.

(3) Jede Kindertagesstätte mit mindestens drei Gruppen soll einen Ausbildungsplatz für das Vorpraktikum anbieten. Für Personen im Vorpraktikum, im Anerkennungspraktikum oder im freiwilligen sozialen Jahr ist eine angemessene Anleitung sicherzustellen.

(4) In Einrichtungen mit mehr als zwei Vormittagsgruppen soll die leitende Kraft nicht regelmäßig im Gruppendienst arbeiten; sie kann jedoch als Vertretung eingesetzt werden.

§ 8 Krippen

(1) Werden Kinder unter drei Jahren in einer eigenständigen Krippeneinrichtung oder gesondert in einer Krippengruppe gefördert, sollen

1. für die Leitung der Einrichtung eine Fachkraft nach § 3 Abs. 1 Nr. 1,
2. für die Leitung einer Gruppe eine Fachkraft nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und eine weitere Kraft nach § 3 Abs. 1 Nr. 3

tätig sein.

(2) Die Gruppen sollen nicht mehr als zehn Kinder umfassen.

§ 9 Kindergärten

(1) In Kindergärten sollen

1. für die Leitung der Einrichtung eine Fachkraft nach § 3 Abs. 1 Nr. 1,
2. für die Leitung einer Gruppe eine Fachkraft nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und
3. dazu in jeder Gruppe eine weitere Kraft nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 für die Hälfte der Zeit

tätig sein.

(2) Einer Gruppe können höchstens 18 Kinder angehören, wenn dies nach dem Entwicklungsstand und Betreuungsbedarf möglich ist. In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde befristet zulassen, daß der Gruppe höchstens 20 Kinder angehören.

§ 10 Horte

(1) In Horten sollen, sofern sie gesondert betrieben werden,

1. für die Leitung eine Fachkraft nach § 3 Abs. 1 Nr. 1,
2. für die Leitung einer Gruppe eine Fachkraft nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und
3. dazu in jeder Gruppe eine weitere Kraft nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 für die Hälfte der Zeit

tätig sein.

(2) Je nach der pädagogischen Aufgabe sollen einer Gruppe nicht mehr als 15 Kinder angehören. In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde befristet eine Gruppengröße bis zu 18 Kindern zulassen.

§ 11

Besondere Gruppenzusammensetzungen

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten ist der Träger einer Kindertagesstätte verpflichtet zu prüfen, ob ein behindertes Kind nach § 12 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes aufgenommen werden kann.

(2) Für die Arbeit mit behinderten Kindern in einer Kindertagesstätte sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. Der für eine angemessene Förderung erforderliche Personaleinsatz ist zu gewährleisten.
2. Für eine integrative Gruppe sind, soweit sie aus vier behinderten und elf nichtbehinderten Kindern besteht, zwei Fachkräfte erforderlich, davon eine Fachkraft mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung oder beruflicher Erfahrung in der Betreuung behinderter Kinder.
3. Bei Integration von weniger als vier behinderten Kindern in einer Gruppe muß die notwendige zusätzliche Förderung dieser Kinder durch sonderpädagogische Kräfte gewährleistet sein. Dies kann auch durch regelmäßigen Einsatz von Kräften ermöglicht werden, die nicht in der aufnehmenden Kindertageseinrichtung angestellt sind.

(3) Für altersgemischte Gruppen mit Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Gruppengrößen nur bis zu 15 Kindern zugelassen. In altersgemischten Gruppen mit drei bis fünf Kindern, die noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist neben einer Fachkraft eine weitere Kraft nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 erforderlich.

Abschnitt III

Kindergartenähnliche Einrichtungen

§ 12 Personal

In jeder kindergartenähnlichen Einrichtung müssen während des Gruppendienstes mindestens zwei Personen anwesend sein, von denen eine Fachkraft nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 sein muß.

§ 13 Umfang des Angebots

(1) In kindergartenähnlichen Einrichtungen werden in einer Gruppe sechs bis 18 Kinder für einen Teil des Tages regelmäßig gefördert. Sie sollen für nicht mehr als zwei gleichzeitig anwesende Gruppen errichtet werden.

(2) Kindergartenähnliche Einrichtungen bedürfen einer Erlaubnis nach § 11 des Kindertagesstättengesetzes, wenn in ihnen an mindestens drei Tagen und wöchentlich für mehr als fünf Stunden Kinder gefördert werden.

§ 14

Bauliche Gestaltung und Raumbedarf

(1) Die Vorschriften des § 5 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Für jede Gruppe soll ein Raum mit mindestens 2,5 m² für jedes Kind vorhanden sein, der vom Zweck her hauptsächlich und zeitlich überwiegend der kindergartenähnlichen Einrichtung zur Verfügung stehen soll. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Abweichungen bis auf 2 m² je Kind zulassen. Der räumliche Mehrbedarf für Kinder unter drei Jahren und behinderte Kinder ist angemessen zu berücksichtigen. Ab zehn Kindern sind kindgerechte Sanitäreinrichtungen erforderlich.

(3) Ein Personalraum soll vorhanden sein, wenn die Einrichtung mindestens zwölf Stunden in der Woche geöffnet ist.

§ 15

Besondere Gruppenzusammensetzungen

(1) § 11 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) In altersgemischten Gruppen mit drei bis fünf Kindern, die noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist neben einer Fachkraft eine zweite Kraft erforderlich.

Abschnitt IV Schlußbestimmungen

§ 16 Übergangsvorschrift

(1) Das nach dieser Verordnung mindestens erforderliche Personal ist ab 1. August 1993 zu beschäftigen, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Vorschriften der §§ 5, 6 und 14 gelten für Kindertageseinrichtungen, die ab 1. August 1996 in Betrieb genommen werden. Für Kindertageseinrichtungen, die bis zum 31. Juli 1996 in Betrieb genommen werden, sind für die bauliche Gestaltung und für den Raumbedarf die Richtlinien für Jugendwohlfahrtseinrichtungen vom 28. November 1973 (NBl. KM. Schl.-H. S. 313), zuletzt geändert durch Erlaß vom 4. Mai 1987 (Amtsbl. Schl.-H. S. 234) anzuwenden.

(3) Für Kindertageseinrichtungen, die bis zum 31. Juli 1996 in Betrieb genommen werden und für die eine unbefristete Betriebserlaubnis erteilt worden ist, soll die zuständige Behörde hinsichtlich der baulichen und räumlichen Mindestvoraussetzungen auf eine Anpassung an diese Verordnung verzichten. Ist für Kindertageseinrichtungen eine Betriebserlaubnis mit Auflagen erteilt worden, sind diese zu erfüllen.

(4) Die Gruppengröße in Kindergärten nach § 9 Abs. 2 ist nach folgendem Stufenplan zu verwirklichen:

1. Ab 1. August 1993 dürfen einer Gruppe höchstens 20 Kinder angehören. In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde zulassen, daß einer Gruppe höchstens 25 Kinder angehören. Diese Erlaubnis gilt nur für ein Jahr. Der Beirat der Kindertagesstätte soll gehört werden.
2. Für die Zeit vom 1. August 1998 bis zum 31. Juli 2000 dürfen einer Gruppe höchstens 20 Kinder angehören. In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde zulassen, daß einer Gruppe höchstens 22 Kinder angehören. Diese Erlaubnis gilt nur für ein Jahr.
- (5) Für kindergartenähnliche Einrichtungen, die nicht den Vorschriften des § 13 Abs. 1 entsprechen, kann die zuständige Behörde Ausnahmen bis zum 31. Juli 1996 zulassen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1992 in Kraft.

Kiel, den 13. November 1992

Der Minister
für Arbeit und Soziales, Jugend, Gesundheit und Energie
Günther Jansen

Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Nach § 25 a Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1991 (GVBl. Schl.-H. S. 275) wird auf die folgende im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichte Landesverordnung hingewiesen:

| Bezeichnung der Verordnung | Verkündet im Amtsbl. Schl.-H. Nr. S. | Tag des Inkrafttretens |
|---|--|---------------------------|
| Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes in der Agrarstrukturverwaltung des Landes Schleswig-Holstein <i>GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-86</i> | 44 714 | 3. November 1992 |